



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XIX. Von Verwaltung der Kirchen-Güter und Ampt der Kirchen- und Schul-Dechen

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchen-Güter / und
Ampt der Kirchen und Schul-Dechen.

I.

Derweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigampts sondern auch der Schulbedienten und Küster imgleichen zu Behuff der Kirchgebäuden / Pfarr-Schul- und Küsterhäusern / und was hierzu gehört zureichende Mittel nöthig / dieselbe auch von unsern Vorfahren hohen Christmilden Andenkens und uns dergestalt verordnet seynd / daß unter Gottes Segen bey den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurfft sich befinden / wil nöthig seyn / daß zu guter Bewahrung und Verwaltung nützlicher Anlage und gedenlicher Vermehrung derselben / treue Aufsicht getragen und hiemit auch disfalls der Kirchen wol vorgestanden werde.

2. Zu welchem Ende bey jeder Kirchen zween Männer / die eines ehrlichen Leumuths / und von der Gemeine das Zeugniß haben / daß sie verständig / friedsam / gewissenhaft und gottsfürchtig Evangelisch-Reformirter Religion zugethan seynd / die auch lesen und schreiben können / bey der visitation von unsern verordneten visitatoribus und Pfarrern / und zwar in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Raths / auch wol Eltesten in der Gemeine / erwehlet / auffge-
nom-

nommen / und so bald bestätigt werden sollen.

3. Wer nun zu einem Kirchen-Dechen erwöhlet wird / dem sol / was seines Ampts sey / fürgehalten / und er zu williger Annnehmung desselben disponirt werden / un̄ wo er dagegen keine erhebliche Entschuldigung hätte / soler an Eides statt und mit Handtastung angeloben / solches Ampt auff sich zu nehmen / und nach seinem besten Vermögen so zu versehen / wie er für Gott und seiner Lands-Herrschaft / auch sämtlicher Gemeinde gedencet zu verantworten. Welches / wo vorgegangen / sie auch vom Superintendente bey haltender visitation oder auf dessen Verordnung vom Pastore des nechstfolgenden Sonntags öffentlich in der Kirchen vorgestellet werden sollen.

4. Es sollen aber solche Kirchen-Dechen / wo sie in ihrem Ampt sich wol verhalten / zum wenigsten sechs un̄ aufs höchste acht oder zehen Jahr daran gelassen / un̄ wann sie dimittirt werden / ihnen nechst Dancksagung vor treue Bedienung angedeutet werden / daß wo sie etwa hernacher auff's neue zu solchem Ampt begehrt / würden sie sich nicht zu wegern haben / dasselbe wieder auf sich zu nehmen; Ehe und bevor sie aber dimittirt werden / seynd sie vorhin ihre Rechnungen allerdings richtig zu machen und zu justificiren gehalten.

5. Wo sie auch besagter massen ihres Ampts erlassen werden / oder auß gewissen erheblichen Ursachen

U

umb

umb Erlassung anhalten/ und dieselbe erlangen/ sollen sie nicht beyde zugleich abstehen/ sondern jedesmahl einer von beyden am Ampt verbleiben/ und ihm ein anderer beygefügt werden.

6. Es sol bey jeder Kirche so wol in den Städten als auff dem Lande ein richtiges vollständiges in Pergament eingefasstes Lager-Buch und Haupt-Register seyn/ aller der Güter/ Pfachten/ Capitalien und Renten/ so zur Kirche und Küsterey gehörig / in welchem der liegenden Güter halben klar und deutlich gemeldet werden sol/ wasserley Art die Güter seyn/ wo und wie sie in ihren Pfalen gelegen / wie gut oder schlecht sie seynd/ wer sie inne habe/ uñ quo titulo & jure, wie viel sie jährlich pro tempore thun oder nicht thun können/ was für onera darauff haften/ oder ob sie ganz frey/ zu was Zeit im Jahr die præstanda abgestattet werden müssen/ und ob man die Pfachten müsse abholen / oder ob sie müssen gebracht und geliefert werden/ 1c.

7. Zwen Exemplaria solchen Lagerbuchs sollen gemacht / das eine zur repositur des Consistorii eingesand/ das ander aber bey der Kirche jedes Orts in einem doppelt verschlossenen Kistlein wol verwahret werden/ wozu den einen Schlüssel der Prediger / den andern aber die Dechen oder Provisores haben sollen/ wie s. 12. mit mehrern zu sehen.

8. Wo etwas in dem Lager-buch zu verändern fällt/

fällt/ daß an Kirchen-Gütern und Mitteln etwas her-
bey oder abkömmt/ oder sonst zu revidiren/ und eines
oder anders anzuzichnen ist / sol dasselbe vom Pastore
in Gegenwart der Kirchen-Dechen geschehen/ auch da-
von so bald das Consistorium dergleichen in dem da-
selbst befindlichem Exemplar zu verfügen / berichtet
werden.

9. Beyde Dechen sollen jeder eine richtige desi-
gnation und Verzeichniß haben/ aller Einnahme / und
so wol in fleißiger Veytreibung als berathsamer An-
lage der einkommenden Renten und Gefällen einer
dem andern treulich helffen/ auch beyde ein Jahr umb
das ander die Rechnung führen.

10. Zudem sollen die Kirchen-Dechen gute acht
haben auff die Wehne/ oder Pfarr- und Küster-Häu-
ser / und was demselben annex neben den Pastoren/
Schulmeistern und Küstern/ Sorge zu tragen / daß
nichts dessen einiger Weise verkomme oder verschmä-
lert/ sondern alles in gutem esse erhalten und gebessert
werde/ gestalt sie bey den visitationen davon Rede und
Antwort zu geben gehalten seyn sollen.

11. Keine Gelder der Kirchen oder Küstereyen
angehörig / sollen von den Dechen an jemand außge-
than werden/ ohne Vorwissen und Gutfinden des Su-
perintendentis und Pastoris, wie auch in Städten des
Raths/ und sollen über allem so außgethan/ auch wan

schon die Summa nicht über 12 Rthaler wäre / gnugsame obligationes in welchem eine gewisse freye wol zureichende hypotheca gestellet / genommen / und dieselbe entweder gerichtlich oder doch unter drey Zeugen und in bester Form versichert werden.

12. Die originalia der obligationen und Handschriften sollen in einem Kistlein mit zwey Schlüsseln / deren einen Pastor, den andern der älteste Kirchen-Dechen habe / an einem sichern verschlossenen Orte in der Kirche / oder auff dem Lande im Pfarrhause verwahrlich hingelegt werden. Wo sie aber in einer oder andern Stadt auff dem Rathhause bewahret werden / sol doch Pastor primarius loci derselben copiam bey sich haben.

13. Auch sollen keine solcher Güter Pfachten oder Capitalen verkauft / versezt / versplissen / vertauscht / oder von debitoren auff andere verwiesen werden / ohne Bewilligung des Superintendenten jeder Clafs, welcher in solchen Fällen sich nach seiner und der andern Beschaffenheit der Sachen bey dem Magistrat in Städten und den Beampten auf dem Lande / allemahl aber mit Zuziehung der Pastoren und Decanen wol zu erkundigen / und da er sich darein zu finden weiß / oder siehet / daß die Sache richtig / deren er sich nicht allein unternehmen wolte oder könnte / solches ans Consistorium zu bringen hat.

14. Auch

14. Auch sollen keine Kirchen-Güter an jemand länger dann auff 10 Jahr pro uniformi Canone elocirt oder vermeyert werden/damit der Conductor hiedurch kein Anlaß nehme/solcher Güter sich weiter anzumassen/dann jus conductionis, pro tempore Conducto mitbringeret.

15. Damit die Kirchen-Decani mit den unwilligen und trägen debitoribus desto besser zurecht kommen können/von denselben richtige Bezahlung und Lieferung der Kirch-Gefällen zu empfangen/auch desto minderen Vorwand haben mögen/wegen häuffender restanten sich zu entschuldigen/und also diß gemeine Ubel/wodurch den Kirchen an dero habenden reditibus mercklicher Schaden zuträcht/bester massen verhütet werde/wird das privilegium so von Herrn Graff Simon Christelig-hohen Andenckens im Jahr 1606. dißfalls den Kirchen zum besten gegeben worden/hiemit erneuert/dahin lautend/das die Kirchen-Decani, dafern die Beampte sich säumig erzeigen/ihnen zur Zahlung nöthige Hülff-Hand zu bieten/die Macht haben sollen/selbst wider die debitores lentos & morosos mit der Pfandung und ferner/Einhalt der distractions-Ordnung/zuverfahren; Jedoch ehe die Kirchen-Dechen solches vornehmen/sollen sie vorhin umb Michaelis-Tag etwa 14 Tage zuvor/und so viel nach demselben

U iij

oder

oder Beamten auff dem Land sich umb Hülffe zur Zahlung gebührend angeben/und wo sie innerhalb Monats Zeit nach Michaelis darzu nicht gelangen können/als denn ohn weiters Begehren im Erwarten der Ampts-Hülffe gemeldten privilegii würcklich sich gebrauchen. Solte auch jemand der debitorum, deme vorgegangen fernere dilation erlangen / und die Bezahlung bis auff die Erndte sich verziehen wolte / sollen die Kirchen-Dechen die Macht haben / einem solchen debitori das Korn auff dem Felde in Beschlag zu nehmen / und davon so viel als zur Zahlung zureichen kan / an einen sichern Ort einzuführen/nachgehends auch zu gewöhnlicher Zeit vor Martini außdröschchen zu lassen / und zu verkauffen/bis die Kirche habe/was ihr zukömmt/doch daß solches ohne gefehr des debitoris geschehe / und wann an dem Korn oder dessen Werth überschiesset/ ihm richtig außgefolget werde.

16. Bey Hebung und Einnahme der Kirchen-Gefälle/es sey/ daß dieselbe auf gewissen Tag im Jahre oder sonsten geschehe / mögen zwar die Dechen mit den Pachtleuten/die ihr Korn liefern / einen Trunck Bier thun / sollen aber wol verhüten / daß zum Beschwer der Kirchen keine Gezähe und Gelache angestellt werden/massen dero Unkosten bey den Rechnungen ihnen nicht passiret werden sollen.

16. Auch werden alle Kirchen-Dechen hiemit ernst-

ernstlich erinnert und bey ihren Pflichten vermahnet / daß sie von den Kirchen- und Küsterey-Gütern / nicht das geringste anders anlegen / als was mit Wissen und Rath des Pastoris die unumgängliche Nothdurfft erfordert. Worauff bey der Rechnung der Superintendens gute Acht geben / und wo sich befünde / daß von den Dechen etwas unnöthiges und unnützlich oder überflüssig einem oder andern zu gefallen / auffgewendet oder versplittert wäre / ihnen dasselbe nicht passiren / sondern die Dechen selbst dafür stehen und zahlen lassen sollen.

18. Es sol der Kirchen-Dechen / so jedes Jahr die Rechnung führt / dieselbe gegen der Zeit der Kirchen-visitacion in duplo fertig haben / worin fein rein und ordentlich Einnahme und Außgabe von Post zu Post eingebracht sey mit beygehenden Anhang / von wem und wie viel er würcklich empfangen oder nicht / und so er einen recels schuldig verbliebe / wo und bey wem derselbe stehe / auch ob die debitores zu zahlen haben oder nicht / damit also bey der visitacion alles so viel besser zur Richtigkeit gebracht / und judicirt werden könne / woran es hafte / daß ein solcher Nachstand verblieben.

19. Würde sich alsdann befinden / daß die Dechen nicht gebührenden Fleißes mit Bentreibung der Aufkunften ihr Ampt thun / indem sie einen oder den andern Schuldmann anzumahnen / sich scheuen / guten
Freun-

Freunden einen Gefallen erweisen / und also dieselben drey vier Jahr nacheinander übersehen / ja bey der Rechnung sie entschuldigen und beklagen oder umb Nachlaß für dieselbe helfen bitten / sollen solchen Dechen in den Rechnungen von den *visitoribus* dergleichen Restanten nicht passiret werden / sondern sie dafür einstehen / und als einen Empfang dieselben berechnen und zahlen; Es sey dann / daß der Debitor kündlich in solchen Zustand gerathen / daß ihm etwas nachzugeben die Billigkeit erforderte / und Superintendens und mit demselben in den Städten Senatus neben Ministerio, auf dem Lande aber die Beamten und Pfarrer bey Abhör-der Rechnung solches erkennen / welchen falls es so bald unter den passirten restanten angezeichnet werden solle / ob etwa nach einiger Zeit vor die Kirche etwas davon einkommen möchte.

20. Die Kirchen-Rechnung / so bald sie eingenommen und richtig befunden seynd / sollen bey der *visitation* von denen *visitoribus* und in den Städten vom regierenden Bürgermeister neben dem Pastore unterschrieben werden. Wann aber ein oder andere Stadt disfalls besondere *privilegia* hätte und dociren könnte / daß sie mit der Kirchen-Rechnung an die *visitation* nicht gebunden / noch verpflichtet seyn / die *visitoribus* beywohnen zu lassen / bleibt es zwar dabey / es sollen aber in solchen Städten die Kirchen-Rechnungen

gen

gen jedesmahl vorher ehe die visitation gehalten wird/ ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci abgelegt/ auch von denselben nicht weniger dann nomine Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestellet werden.

21. Was der Kirchen-Dechen halben obigermassen ist verordnet / dasselbe sol auch mit Bestellung der Schul-Dechen in Städten und Orten da nöthig respectivè in acht genommen werden / und sie in Bedienung ihres Ampts mit Verwaltung der Schul-Kenten/ fleissiger Beobachtung der Schul-Gebäuen und was denselben angehörig/ auch richtiger Berechnung aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verordnung gemäß halten.

Caput XX.

Von den Armen-Gütern und Ampt der
Allmosen-Pfleger.

I.

Damit bey jeder Gemeine vor dero Armen und derselben Verpflegung nöthige Vorsorge bester massen getragen werde/ sollen jedes Orts zween qualificirte Männer hierzu angeordnet und es so wol mit derselben Erwehlung und Bestätigung / als mit Verrichtung ihres respectivè Dienstes/ auch richtiger